

FV 1923 Wendelstein e.V. - Satzung

lt. Mitgliederbeschluss vom 26. September 2000

im Vereinsregister eingetragen am 31. Januar 2001

geändert, lt. Mitgliederversammlung vom **24.04.2009**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen
- § 5 Vereinsfarben, Vereinsfahne und Vereinseblem
- § 6 Geschäftsjahr

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 7 Mitgliedsarten
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 10 Verlust der Mitgliedschaft
- § 11 Beiträge und Aufnahmegebühr
- § 12 Rechte der Mitglieder
- § 13 Pflichten der Mitglieder

3. Abschnitt: Organisation

- § 14 Organe des Vereins
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Präsidium

4. Abschnitt: Vereinsausschüsse und Schiedsgericht

- § 17 Vereinsausschüsse
- § 18 Wahlausschuss
- § 19 Ehrungsausschuss
- § 20 Schiedsgericht
- § 21 Wirtschaftsrat

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Haftungsausschluss
 - § 23 Haftung des Präsidiums
 - § 24 Auflösung des Vereins Wegfall bisherigen Vereinszwecks
 - § 25 Inkrafttreten
-

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Wahlordnung der Mitgliederversammlung

1. Abschnitt: Allgemeines

§1

Name, Sitz und Rechtsform

Der am 12.07.1923 gegründete Fußballverein führt den Namen „Fußballverein Wendelstein e.V. 1923“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wendelstein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwabach eingetragen.

§2

Vereinszweck

Durch die Pflege von gemeinnützigem sportlichen Spiel und Wettkampf in allen Sportarten strebt der FV 1923 Wendelstein e.V. die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder an.

Im Verfolgen diesen Zweckes sind seine Aufgaben:

- a) Durchführung und Förderung eines geregelten, fairen Sportbetriebes nach den gelten Bestimmungen.
- b) Förderung und Regelung der Beziehung zu anderen Vereinen und Sportorganisationen.
- c) Wahrung der Interessen der Mitglieder in grundsätzlichen Fragen der Sportausübung.

Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend und in der Jugendpflege.

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch

- a) Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte;
- b) Festlegung geregelter Übungstage unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte,
- c) Beteiligung an Verbands- und Repräsentativspielen sowie an Sportveranstaltungen im In- und Ausland;

2. Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.

3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§3

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.
2. Satzung und Ordnungen des BLSV sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

§4

Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §51 88 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder zugleich als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig, so können sie dafür eine Vergütung erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.

§5 Vereinsfarben, Vereinsfahne und Vereinseblem

Die Vereinsfarben sind schwarz und blau. Die Vereinsfahne besteht aus gleichbreiten schwarz-blauen Längsstreifen und zeigt im rechten oberen Eck das Vereinseblem mit Schriftzeichen „FV Wendelstein 1923“.

Das Vereinseblem ist ein hochkant, einseitig unten abgerundetes Rechteck mit schwarz-blauen Längsstreifen und FV – Schriftzug.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. endet am 31.12. des gleichen Jahres.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsarten

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (mit Stimmrecht);
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zu 18 Jahren (ohne Stimmrecht)
 - c) Ehrenmitgliedern.

Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport im allgemeinen erworben haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bestimmt.

Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereins. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vollmitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, hat an das Präsidium ein schriftliches Gesuch (Aufnahmeantrag) zu richten. Mit Einreichung des Aufnahmegesuches unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Es ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Gesuches zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrags keinen ablehnenden Bescheid, so gilt das Aufnahmegesuch als angenommen.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser haftet bis zur Volljährigkeit des Antragstellers oder aufgenommenen minderjährigen Mitglieds für dessen finanzielle Verpflichtung.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können solange, nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft erlischt durch den Tod – bei juristischen Personen mit deren Auflösung -, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt;
 - b) in der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
 - c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - d) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zu stellen. Der Betroffene kann dagegen innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung das Vereinschiedsgericht anrufen, das endgültig entscheidet.

§ 11

Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Auf Antrag werden Spartenbeiträge durch das Präsidium und den Wirtschaftsrat genehmigt.
2. Für juristische Personen kann das Präsidium abweichende angemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.
3. Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigung oder -befreiung im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen der Mitgliedschaft allgemein, regelt die Beitragsordnung.

§ 12

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Präsidium genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.
3. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Präsidium erlassenen Grundsätze über die Sportausübung benutzen.

§ 13

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
3. Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
4. Die Mitglieder sollen in angemessenem Umfang bei der Pflege und Wartung der Anlagen und Einrichtungen behilflich sein und bei Veranstaltungen des Vereins mitwirken.
5. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

3. Abschnitt: Organisation

§ 14

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 15);
- b) das Präsidium (§ 16);
- c) die Ausschüsse (§§ 18 – 21)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Vereinsmitgliedern.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende statt (Jahreshauptversammlung).
3. Das Präsidium oder der Wirtschaftsrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von 1/10 oder jedenfalls von 100 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Präsidium beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Präsidium zuletzt bekannt gegebene Anschrift geschickt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Statt der schriftlichen Einladung der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wendelstein erfolgen. In diesem Fall müssen die Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung von der Einberufung Kenntnis nehmen können.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit sie nicht dem Präsidium oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte des Präsidiums;
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Wirtschaftsrates;
 - c) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter, sofern diese nicht anderweitig den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden;
 - d) Entlastung des Präsidiums;
 - e) Wahl des Präsidiums, auf Vorschlag des Wahlausschusses;
 - f) Wahl des Wirtschaftsrates;
 - g) Abberufung des Präsidiums oder von einzelnen Präsidiumsmitgliedern aus wichtigem Grund ;
 - h) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses;
 - i) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Schiedsgerichtsordnung;
 - j) Satzungsänderungen;
 - k) Auflösung des Vereins;
 - l) Die Wahl der übrigen Amtsträger, die Bestätigung der von den Sportabteilungen gewählten Leiter sowie die Mitglieder des Ehrenrates;
 - m) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Überreichung der Ehrenzeichen;
 - n) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Präsidiums;
 - o) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - p) Bei einer Kredit- und Darlehensaufnahme über € 100.000 hinausgehend;
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen ist, über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Später eingelaufene Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthalten werden nicht mitgezählt. 75% der abgegebenen Stimmen sind bei Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich: a) Änderung der Satzung; b) Auflösung des Vereins.

10. Die Einzelheiten der Durchführung der Mitgliederversammlung werden durch eine besondere Geschäftsordnung, die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen durch eine Besondere Wahlordnung geregelt.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§16 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. Das jeweils amtierende Präsidium bleibt bis zur Neuwahl in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
2. Von der Mitgliederversammlung werden als Mitglieder des Präsidiums gewählt:
 - a) der Präsident;
 - b) vier Vizepräsidenten, davon wird einer das Ressort Finanzen gemäß aktuellem Organigramm übernehmen. Fällt ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit weg müssen die verbleibenden Mitglieder des Präsidiums ein Ersatzmitglied bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung bestellen. Das Ersatzmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des gesamten Präsidiums nach Abs.1 gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums werden ehrenamtlich tätig und müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Präsidiumsmitglieder können gemäß §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) für nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich den steuerfreien Aufwandsentschädigungsbetrag ausnutzen.
3. Zusätzlich können Mitglieder durch das Präsidium in die erweiterte Vereinsführung ohne Stimmrecht berufen werden (z.B. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, der Gesamtjugendleiter und der Technische Leiter).
4. Das Präsidium führt eigenverantwortlich die Geschäfte des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Die Arbeitsweise und Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung durch das Präsidium festgelegt. Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam berechtigt.
5. Das Präsidium vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbstständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung. Das Präsidium hat zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan sowie jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu erarbeiten. Das Präsidium informiert regelmäßig den Wirtschaftsrat über die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins.
6. Das Präsidium ist bei wirtschaftlicher Notwendigkeit berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben haupt- oder nebenamtliche bezahlte Kräfte einzustellen.
7. Angelegenheiten des Präsidiums sollen in Sitzungen des gesamten Präsidiums behandelt werden. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Der Präsident beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Er koordiniert die Arbeit des Präsidiums. Über Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums sind Protokolle zu führen.
8. Unabhängig von der Berechtigung zweier Mitglieder des Präsidiums, den Verein nach Außen hin gemeinsam zu vertreten, ist im Innenverhältnis für alle vom Präsidium zu treffenden Entscheidungen ein Beschluss des Präsidiums herbeizuführen. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Für Beschlüsse ist, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten spätestens eine Woche vor der Sitzung. Beschlüsse des Präsidiums können in schriftlicher Vorlage gefasst werden, wenn alle Mitglieder schriftlich zustimmen. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen.
9. Die Präsidiumsmitglieder haben die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu führen. Präsidiumsmitglieder, die ihre Pflichten grob fahrlässig verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

4. Abschnitt: Vereinsausschüsse u. Schiedsgericht

§ 17 Vereinsausschüsse

1. Vereinsausschüsse beraten und unterstützen das Präsidium in den ihm zugewiesenen Aufgaben. 2. Der Verein hat folgende ständige Ausschüsse und Beirat: *Wahlausschuss* – gewählt von der Mitgliederversammlung *Eh-*

rungsausschuss – bestimmt durch das Präsidium *Schiedsgericht* – bestimmt durch das Präsidium *Wirtschaftsrat* – gewählt von der Mitgliederversammlung. 3. Jeder Ausschuss wählt sich seinen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie. 4. Sitzungen eines Vereinsausschusses finden nach Bedarf statt. Eine Ausschusssitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragen. 5. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 18

Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die langjährige Vereinsmitglieder sein sollten. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt drei Jahre. Dem Wahlausschuss kann nicht angehören, wer Mitglied des Präsidiums oder des Wirtschaftsrates ist.
2. Für die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses kann jedes Vereinsmitglied und das Präsidium Vorschläge einreichen. Vorschläge und Bewerbungen müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden. Die Geschäftsstelle hat die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidaten zu prüfen. Vorgeschlagene Kandidaten, die ihre Bereitschaft bis eine Woche vor der Kandidatur nicht erklärt haben, können von der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Fällt ein Mitglied des Wahlausschusses während der Amtszeit weg, müssen die verbliebenen Mitglieder des Wahlausschusses mit Zustimmung des Präsidiums ein Ersatzmitglied, bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung, bestellen. Das Ersatzmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des gesamten Wahlausschusses nach Abs. 1 gewählt.
5. Der Wahlausschuss wählt sich einen Vorsitzenden. Dieser ist für die Koordination der Tätigkeit des Wahlausschusses und die Leitung von in der Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen zuständig. Das Verfahren bei Wahlen regelt eine gesonderte Wahlordnung.
6. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, Wahlvorschläge für die Wahl zum Präsidium zu erarbeiten und diese der Mitgliederversammlung vorzustellen. Vorschläge und Bewerbungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden. Der Wahlausschuss hat die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidaten zur Kandidatur zu prüfen. Vorgeschlagene Kandidaten, die ihre Bereitschaft bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung nicht erklärt haben, können von der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden. Für die Wahl zum Präsidium kann jedes Vereinsmitglied Vorschläge beim Wahlausschuss einreichen. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht vorgeschlagen werden.

§ 19

Ehrungsausschuss

1. Die Anzahl der Mitglieder des Ehrungsausschusses wird von dem Präsidium festgelegt. Die Mitglieder werden vom Präsidium in den Ehrungsausschuss berufen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
2. Der Ehrungsausschuss unterbreitet dem Präsidium Vorschläge zur Ehrung von Mitgliedern für langjährige Vereinszugehörigkeit oder große Verdienste durch Verleihung von Ehrenadeln und durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenspielführer oder Ehrenmitglied.

§ 20

Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden vom Präsidium auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Gleichzeitig ist ein Ersatzmann festzulegen.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder dem Präsidium noch dem Wirtschaftsrat angehören.
4. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in allen Angelegenheiten, die Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zum Gegenstand haben, insbesondere, soweit es sich um die Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen, die Schädigung der Vereinsinteressen sowie unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten handelt.
5. Der Gang des Verfahrens wird durch das Schiedsgericht nach pflichtmäßigem Ermessen bestimmt.

6. Mitglieder des Schiedsgerichtes, die an einem Verfahren selbst beteiligt, mit einem Verfahrensbeteiligten verwandt oder verschwägert sind oder in einem anderen Schiedsgerichtsverfahren beschuldigt werden, sind von der Mitwirkung im Schiedsgericht ausgeschlossen.
7. Das Schiedsgericht kann – auch nebeneinander – erkennen auf
 - a) Verwarnung;
 - b) Entziehung von Mitgliederrechten;
 - c) Ausschluss aus dem Verein;
8. Es kann insbesondere angerufen werden im Falle des Vereinsausschlusses gemäss § 10 Absatz 4.

§ 21 Wirtschaftsrat

1. Der Wirtschaftsrat sollte aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern bestehen. Die Anzahl der Ratzmitglieder setzt das Präsidium nach Rücksprache mit dem Wahlausschuss fest. Ihm kann nicht angehören wer Mitglied des Präsidiums ist. Für die Wahl der Mitglieder kann jedes Vereinsmitglied und das Präsidium Vorschläge einreichen. Wahlvorschläge und Bewerbungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Wirtschaftsrat wählt sich einen Vorsitzenden. Die Amtszeit entspricht der des Präsidiums.
2. Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates beruft diesen ein und schlägt die Tagesordnung vor er führt den Vorsitz.
3. Die Sitzungen des Wirtschaftsrates finden nach Bedarf, mindestens einmal vierteljährig statt. Zu ihnen hat der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse in schriftlicher, telegrafischer, fernschriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Wirtschaftsrates widerspricht. Über Sitzungen und Beschlüsse des Wirtschaftsrates sind Protokolle zu führen.
4. Beschlüsse des Wirtschaftsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt. Jedes Mitglied des Wirtschaftsrates hat eine Stimme.
5. Der Wirtschaftsrat hat der Geschäftsführung des Vereins insbesondere im Hinblick auf die Wahrung einer soliden Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage beratend beizustehen.
6. Der Wirtschaftsrat hat bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung sowie des Geldverkehrs durchzuführen. Er kann sich hier bei ehrenamtlicher sachkundiger Hilfspersonen bedienen.
7. Zur Ausübung seiner Kontrollfunktion hat der Wirtschaftsrat folgende Möglichkeiten:
 - a) In den zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres vom Präsidium zu erstellenden Haushaltsplan einzusehen.
 - b) Der Vorsitzende oder ein Vertreter des Wirtschaftsrates hat die Möglichkeit, an den stattfindenden Präsidiumssitzungen teilzunehmen und somit Einsicht in die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins sowie über den Vollzug des Haushaltsplanes zu erlangen. Der Wirtschaftsrat hat das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Das Präsidium, sämtliche Beschäftigte und der Abschlussprüfer sind verpflichtet, alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen und die dazugehörigen Vertragsunterlagen vorzulegen.
8. Der Wirtschaftsrat ist zur Berichterstattung in der Mitgliederversammlung über seine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und der Geschäftsführung durch das Präsidium verpflichtet.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§ 23 Haftung des Präsidiums

Das Präsidium steht nur in einem Rechtsverhältnis zum Verein, nicht zu den einzelnen Vereinsmitgliedern.

Handlungen des Präsidiums in Vertretung des Vereins werden dem Verein zugerechnet.

Der Verein haftet für den Schaden, den das Präsidium in Ausübung seines Amtes einem Dritten zufügt.

Für die Schulden und sonstige Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen.

Das Präsidium haftet nur, wenn es seine Vertretungsbefugnisse überschritten hat.

Verletzt es schuldhaft seine Verpflichtungen, so macht es sich gegenüber dem Verein schadensersatzpflichtig.

§ 24

Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen Vereinszwecks

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 –Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Liquidation des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Wendelstein mit der Maßgabe, dass es von der Gemeinde ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden ist.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 25

Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.9.2000 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung vom 1.1.1976 tritt damit außer Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES FV 1923 Wendelstein e.V.

§ 1

Der Versammlungsleiter (ein Präsidiumsmitglied) bringt nach Eröffnung und Begrüßung die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, dass die Versammlung einen anderen Beschluss fasst. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 2

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Mitglieder zur Rednerliste melden. Er kann jederzeit das Wort außer der Reihe ergreifen.

§ 3

Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort als erste und letzte.

§ 4

Dazu Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu Zwischenfragen aus dem Auditorium, muss das Wort vor etwa noch vorgemerkten Rednern erteilt werden.

§ 5

Bei offensichtlichem Missbrauch solcher Bemerkungen kann der Versammlungsleiter auf die Reihenfolge der Rednerliste verweisen.

§ 6

Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nach Abschluss der jeweiligen Beratung zu erteilen.

§ 7

Dringlichkeitsanträge können nur mit Unterstützung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 8

Zu erledigten Anträgen erhält niemand das Wort, wenn es nicht eine Zwei-Drittel-Mehrheit verlag.

§ 9

1. Zum Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache dürfen nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort nehmen, ist der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort nicht mehr ergreifen.
2. Der Antragsteller und der Berichterstatter haben das Recht, zur Klarstellung das Wort zu ergreifen.

§ 10

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Versammlungsleiter diesen aufmerksam zu machen. Verletzt er den parlamentarischen Anstand, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen, erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen oder das Wort zu entziehen.

§ 11

Bei Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei gleichrangigen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag abgestimmt. Die weiteren Abstimmungen erfolgen in entsprechender Reihenfolge.

WAHLORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES FV 1923 Wendelstein e.V.

§ 1

Für die Durchführung der in einer Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen zum Präsidium, ist gemäß § 18 der Satzung der Wahlausschuss zuständig. Für die Durchführung der in einer Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen zum Wahlausschuss ist der Versammlungsleiter zuständig.

§ 2

1. Wahlen erfolgen in folgender Reihenfolge: Präsidium, Wirtschaftsrat, Wahlausschuss.
2. Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder erfolgen in der in § 16 Abs. 2 der Satzung vorgeschriebenen Reihenfolge.
3. Die Wahlen erfolgen durch Handaufhaben oder geheim mittels Stimmzettel.
4. Eine geheime Wahl mittels Stimmzettel findet nur statt, wenn dies auf Antrag eines anwesenden Mitglieds die Mitgliederversammlung durch mehr als die Hälfte der darüber offen Abstimmenden beschließt.

§ 3

Wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, genügt bei Wahlen und Abstimmungen einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei vorgeschlagenen mit höchster Stimmenzahl statt. Bei Abstimmungen entscheidet bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Versammlungsleiters.